



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000,581) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VO KeFw) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 15. November 2023 folgende Feuerwehr-Kostenersatzsatzung beschlossen:

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen.....	2
§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen.....	2
§ 4 Kostenersatzpflichtiger	3
§ 5 Berechnung der Kostenersätze	4
§ 6 Überlandhilfe	5
§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes.....	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder durch andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:

1. Schadenfeuern (Bränden);
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind;
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes und - abweichend von der allgemeinen Regelung - für die nach § 2 Abs.1 kostenersatzfreien Leistungen, von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
2. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
3. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
4. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG).

5. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG).
6. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);
7. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG).

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
4. in den Fällen des § 3 Abs 2 der Fahrzeughalter;
5. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Betriebsinhaber;
6. in den Fällen des § 3 Abs. 4 der Betreiber;
7. in den Fällen des § 3 Abs. 5 der Meldende;
8. in den Fällen des § 3 Abs. 6 der Betreiber einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden;
9. in den Fällen des § 3 Abs. 7 der Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges mit einem installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung;
10. Bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter.

- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
 - a) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
 - b) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (4) Der Kostenersatz für zum Dienst angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien;
 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten)
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit zugehörigem Kostenverzeichnis zu erstatten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl vom 15.10.1984 geändert am 09.03.1994 und zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 14.11.2001, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sasbach am Kaiserstuhl, 15. November 2023


Jürgen Scheiding
Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl

1. Personaleinsatz

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz | 8,71 Euro |
| 1.2 Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem in Bereitschaft | 8,71 Euro |
| 1.3 Je Stunde Brandsicherheitswache | 8,71 Euro |
| 1.4 Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden
je Person, wird | 6,00 Euro |
| 1.5 Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen werden
entsprechend der Feuerwehr Entschädigungssatzung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Sasbach am Kaiserstuhl in der Fassung vom 15.
November 2023 abgerechnet. | |

2 Fahrzeugeinsatz

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte:

3 Fahrzeugeinsatz

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte:

- | | |
|---|-------------|
| 3.1 Einsatzleitwagen ELW 1 | 34,00 Euro |
| 3.2 Einsatzleitwagen ELW | 162,00 Euro |
| 3.3 Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters | 121 Euro, |
| 3.4 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse | 20,00 Euro |
| 3.5 Kommandowagen | 16,00 Euro |
| 3.6 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 43 Euro |
| 3.7 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 63 Euro |
| 3.8 Mittleres Löschfahrzeug MLF | 83 Euro |
| 3.9 Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 120 Euro, |
| 3.10 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 | 135 Euro, |
| 3.11 Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 170 Euro, |
| 3.12 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184 Euro, |
| 3.13 Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 133 Euro, |
| 3.14 Tanklöschfahrzeug TLF 2000 | 95 Euro, |

3.15 Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
3.16 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
3.17 Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW	51 Euro,
3.18 Rüstwagen RW	187 Euro,
3.19 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
3.20 Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
3.21 Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
3.22 Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro
3.23 Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro
3.24 Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro
3.25 Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

4 Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

5 Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.